

Vorlage-Nr.: **0025-2021/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden

Beteiligungen:

Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsvorstand des Infiltrationsverbandes Wasserverband Hessisches Ried
Wahl eines Mitglieds
Wahl eines stv. Mitglieds**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 Mitglied
- 1 stv. Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- passives Wahlrecht

Dauer der Wahlzeit:

- 01.04.2021 – 31.03.2026

Rechtsgrundlage:

- § 15 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		

Begründung:

Das gewählte Mitglied und deren Stellvertretung werden der Verbandsversammlung des Infiltrationsverbandes Wasserverband Hessisches Ried für die Wahl in den Vorstandsvorstand vorgeschlagen.

Auszug aus der Satzung des „Wasserverband Hessisches Ried (WHR)“:

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus 13 Vorstandsmitgliedern einschließlich des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag aus den jeweiligen Gruppen gewählt.
Die Gruppe 1 hat das Recht, 3 Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Innerhalb der Gruppe 1 hat jedes Mitglied jeweils das ausschließliche Vorschlagsrecht für 1 Vorstandssitz.
Die Gruppe 2 Untergruppe 1 hat das Recht, 4 Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Innerhalb der Gruppe 2 Untergruppe 1 hat dasjenige Mitglied mit der größten Beitragslast das ausschließliche Vorschlagsrecht für 2 Vorstandssitze und dasjenige Mitglied mit der zweitgrößten Beitragslast das ausschließliche Vorschlagsrecht für 1 Vorstandssitz.
Die Gruppe 2 Untergruppe 2 hat das Recht, 1 Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.
Die Gruppe 3 hat das Recht, 4 Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Innerhalb der Gruppe 3 haben diejenigen Mitglieder mit dem höchsten, dem zweithöchsten und dem dritthöchsten Wasserbedarf jeweils das ausschließliche Vorschlagsrecht für 1 Vorstandssitz.
Die Gruppe 4 hat das Recht, 1 Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen.
Hat die Gruppe 2 Untergruppe 1 weniger als 3 Mitglieder bzw. hat die Gruppe 3 weniger als 4 Mitglieder, so reduziert sich die Anzahl der Vorstandssitze entsprechend auf die Anzahl der ausschließlichen Vorschlagsrechte der jeweiligen Mitglieder. Solange der Gruppe 2 Untergruppe 2 kein Mitglied zugeordnet ist, reduziert sich die Anzahl der Vorstandssitze um diesen Sitz.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Regelungen des Absatz 1 gelten hierfür entsprechend.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Mitarbeiter, vertretungsberechtigte Organe oder Mandatsträger eines Verbandsmitgliedes sein. Sie scheiden mit Beendigung ihres Dienst-/Arbeitsverhältnisses oder ihres Mandats bzw. ihrer Bestellung aus dem Vorstand aus.
- (4) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers nimmt sein Stellvertreter das Amt des Verbandsvorstehers wahr. Der persönliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall die Funktion eines Vorstandsmitgliedes wahr.